

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), werden die unten aufgeführten Grundstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Geltow	1	479/2	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	1	999	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	430	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	1	25	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	24	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	23	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	22	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	508	Die Widmung bezieht sich auf das gesamte Flurstück.
Geltow	3	520	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	413	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	1	479/1	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.
Geltow	3	543	Die Widmung bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks.

Der Name der Straße lautet Obstweg.

Die Eckpunkte der Fläche, auf die sich die Widmung bezieht, ist in den anliegenden Karten mit den Buchstaben A – B – C – D – E – F – G – H – I – J – K – L – M – N – O – P – Q – R – S – T – U – V – W – X – Y – A gekennzeichnet, die gewidmete Fläche ist kariert dargestellt.

Die Karten, aus der die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1 und Anlage 2).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, 28.09.2023

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee



Geltow

Hauffstraße

